

§ 31 MTDG Entziehung der Berufsberechtigung

MTDG - MTD-Gesetz 2024

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Die auf Grund des Berufssitzes oder Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat die Berechtigung zur Ausübung des MTD-Berufs zu entziehen, wenn eine der in § 27 genannten Voraussetzungen bereits anfänglich nicht gegeben war oder nachträglich weggefallen ist.
2. (2)Über die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 ist die Gesundheit Österreich GmbH zu benachrichtigen.
3. (3)Bestehen gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung durch Personen, deren Berechtigung gemäß Abs. 1 entzogen wurde, keine Bedenken mehr, ist auf Antrag die Berufsberechtigung durch die auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wieder zu erteilen. Die Gesundheit Österreich GmbH ist zu benachrichtigen.
4. (4)Im Falle eines Strafverfahrens gegen eine Berufsangehörige / einen Berufsangehörigen als Beschuldigte / Beschuldigter (§ 48 Abs. 1 Z 2 StPO) haben
 1. 1.die Staatsanwaltschaften über den Beginn und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens und
 2. 2.die Strafgerichte über
 1. a)die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie
 2. b)die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozeßordnung 1975 (StPO),BGBl. Nr. 631/1975, unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidungdie gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.
5. (5)Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über
 1. 1.die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
 2. 2.die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnisfür eine Berufsangehörige / einen Berufsangehörigen zu verständigen.

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at